

Satzung der Stadt Duderstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ – Sanierungssatzung „Altstadt“

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in Verbindung mit den §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (jeweils in der derzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 13.06.2013 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Der nachfolgend näher beschriebene Bereich wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage 1, die zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird. Die Größe des Sanierungsgebiets beträgt etwa 14 ha.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Duderstadt, den 13.06.2013

Stadt Duderstadt

gez. Wolfgang Nolte

(Siegel)

Bürgermeister